

**Schiffsführerinnen und Schiffsführer – Binnen (ausgenommen Raft) Mitglieder  
der Schiffsbesatzung – Binnen Führerinnen und Führer von Yachten – See**

**Betrifft: Geistige und körperliche Eignung gemäß**

- § 5 Schiffsführerverordnung, BGBl. II Nr. 298/2013 in der geltenden Fassung,
- § 5 Abs. 1 Schiffsbesatzungsverordnung, BGBl. II Nr. 518/2004 in der geltenden Fassung und
- § 202 Abs. 3 Seeschiffahrts-Verordnung, BGBl. Nr. 189/1981 in der geltenden Fassung

## **Ärztliches Gutachten zum Farbunterscheidungsvermögen**

der Bewerberin bzw. des Bewerbers:

Name:

geboren am:

Geburtsort:

Der Nachweis wird mit dem Farnsworth Panel D15 - Test oder einem anderen anerkannten gleichwertigen Farbtafeltest erbracht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

**Nachstehender Farbtafeltest wurde durchgeführt:**

- Farnsworth Panel D15
- Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14
- Stilling/Velhagen
- Boström
- HRR (Ergebnis mindestens „leicht“)
- TMC (Ergebnis mindestens „second degree“)
- Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“)

**Prüfung mit Anomaloskop durchgeführt:**

- ja
- nein

**Der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens des Bewerbers bzw. der Bewerberin wurde gemäß obigem Test erbracht:**

- ja
- nein

.....  
Datum

.....  
Stampiglie und Unterschrift der Ärztin bzw. des Arztes

## **Erläuterungen**

### **Schiffsführerinnen und Schiffsführer**

Die Bewerberin bzw. der Bewerber um ein

- Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A oder B,
- Kapitänspatent – Seen und Flüsse,
- Schiffsführerpatent – 20 m oder ein
- Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse

hat zusätzlich zur Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse C (Gruppe 2) das Farbunterscheidungsvermögen durch einen anerkannten medizinischen Test nachzuweisen.

**Dieses Formular dient als Anlage zum ärztlichen Gutachten gemäß Anlage 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV („Ärztliche Untersuchung nach § 8 Führerscheingesetz (FSG)“).**

Die Bewerberin bzw. der Bewerber um ein

- Schiffsführerpatent – 10 m oder ein
- Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse

hat zusätzlich zur Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse B (Gruppe 1) das Farbunterscheidungsvermögen durch einen anerkannten medizinischen Test nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn sie bzw. er ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen besitzt. Der Nachweis gilt mit Ausnahme des Farbunterscheidungsvermögens als erbracht, wenn sie bzw. er ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Kraftfahrzeugen besitzt.

In diesem Fall dient dieses Formular als Muster für das ärztliche Gutachten über das ausreichende Farbunterscheidungsvermögen. Liegt kein Befähigungsausweis vor, dient dieses Formular als Anlage zum ärztlichen Gutachten gemäß Anlage 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV („Ärztliche Untersuchung nach § 8 Führerscheingesetz (FSG)“).

**Mitglieder der Schiffsbesatzung:**

Besatzungsmitglieder haben zusätzlich zur Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse C (Gruppe 2) das Farbunterscheidungsvermögen durch einen anerkannten medizinischen Test nachzuweisen.

Dieses Formular dient als Anlage zum ärztlichen Gutachten gemäß Anlage 1 Führerschein-Gesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV („Ärztliche Untersuchung nach § 8 Führerschein-Gesetz (FSG)“).

**Führerinnen und Führer von Jachten auf See:**

Die Bewerberin bzw. der Bewerber um einen privatrechtlichen Befähigungsausweis, der als Grundlage für den Erwerb eines Internationalen Zertifikates für die Führung von Jachten dienen soll, hat zusätzlich zur Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse B (Gruppe 1) ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen nachzuweisen.

## Informationen zur Schiffsführerprüfung

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

Diese Information gilt mit Ausnahme der Ausführungen über das Internationale Zertifikat für Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen nicht für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau sowie für den Neuen Rhein von der Mündung in den Bodensee bis zur Straßenbrücke Hard-Fussach. Auskünfte über die auf diesen Gewässern geltenden Vorschriften erteilt die Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz, Tel. +435574/49510.

### Rechtsquellen

7. Teil des Schifffahrtsgesetzes – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/1998, BGBl. I Nr. 32/2002, BGBl. I Nr. 65/2002, BGBl. I Nr. 102/2003, BGBl. I Nr. 41/2005, BGBl. I Nr. 123/2005, BGBl. I Nr. 78/2008, BGBl. I Nr. 17/2009, Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2012, Art. 65 BGBl. I Nr. 50/2012, BGBl. I Nr. 96/2013, BGBl. I Nr. 180/2013, BGBl. I Nr. 55/2015, BGBl. I Nr. 61/2015, Art. 93 BGBl. I Nr. 37/2018, BGBl. I Nr. 82/2018; BGBl. I Nr. 100/2018, BGBl. I Nr. 24/2020

Schiffsführerverordnung – SchFVO, BGBl. II Nr. 298/2013 i.d.F. BGBl. II Nr. 160/2014, BGBl. II Nr. 32/2019; BGBl. II Nr. 428/2019

Schiffsbesatzungsverordnung, BGBl. II Nr. 518/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 199/2009, BGBl. II Nr. 420/2010, Art. 1 BGBl. II Nr. 58/2016, BGBl. II Nr. 32/2019

Fahrzeuge (Schiffe und Boote) und Waterbikes dürfen auf Binnengewässern nur mit entsprechender Befähigung geführt werden, die im Rahmen einer Prüfung nachzuweisen ist.

## Arten der Befähigungsausweise

**Kapitänspatent – Schifferpatent  
für die Binnenschifffahrt A**

Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Wasserstraßen einschließlich Seeschifffahrtsstraßen gemäß Anhang II der Richtlinie 91/672/EWG über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr und sonstigen Binnengewässern mit Ausnahme von Wasserstraßenabschnitten, für die besondere Streckenkenntnisse (Streckenzeugnis) erforderlich sind;

Anmerkung:

Kapitänspatente, die von österreichischen Behörden vor dem 01. Juli 2014 für Wasserstraßen ausgestellt wurden und deren Berechtigungsumfang Seeschifffahrtsstraßen umfasst, können unter Berücksichtigung allfälliger Einschränkungen auf Gewässertelle über Antrag auf ein Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A umgeschrieben werden, hinsichtlich Seeschifffahrtsstraßen eingeschränkt auf die Donau, soweit diese Seeschifffahrtsstraße ist.

**Kapitänspatent – Schifferpatent  
für die Binnenschifffahrt B**

Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern mit Ausnahme von Wasserstraßenabschnitten, für die besondere Streckenkenntnisse (Streckenzeugnis) erforderlich sind;

**Streckenzeugnis für die Donau**

Berechtigung für Inhaberinnen und Inhaber

- eines Kapitänspatents,
- eines anerkannten ausländischen Befähigungsausweises,
- eines ausländischen Befähigungsausweises, wenn sie ausländische Führerinnen oder Führer von nicht als Kleinfahrzeug geltenden Sportfahrzeugen sind, oder
- eines von einem anderen EU- oder EWR-Staat ausgestellten Befähigungsausweises oder
- eines älteren, weiterhin gültigen Befähigungsausweises, der zur Führung von Fahrzeugen, die keine Kleinfahrzeuge sind, berechtigt,

zur selbständigen Führung von Fahrzeugen gemäß dem Berechtigungsumfang des Befähigungsausweises auf Wasserstraßen, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind. In Österreich sind das die Streckenabschnitte von Tiefenbach bis Sankt Nikola an der Donau, von Melk bis Krems und von Wien-Freudenau bis zur österreichisch-slowakischen Staatsgrenze;

<b>Kapitänspatent – Seen und Flüsse</b>	<b>Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen</b>
<b>Schiffsführerpatent – 20 m</b>	<b>Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen aller Art, deren Länge gemessen am Schiffskörper weniger als 20 m beträgt und die nicht mehr als 12 Fahrgäste befördern auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern sowie Fahrgastschiffen unter 20 m Länge auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;</b>
<b>Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse</b>	<b>Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen sowie Fahrgastschiffen unter 20 m Länge auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;</b>
<b>Schiffsführerpatent – 10 m</b>	<b>Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern;</b>
<b>Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse</b>	<b>Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen.</b>

## **Zusätzliche Berechtigungen**

- **Beförderung von Fahrgästen:**  
Im Rahmen der Prüfung für alle Kapitäns- und Schiffsführerpatente kann über Antrag die Berechtigung zur Beförderung von Fahrgästen erworben werden.  
Diese Berechtigung ist nicht nur für das Führen von Fahrgastschiffen erforderlich, sondern auch für die Beförderung von bis zu 12 Fahrgästen auf anderen Fahrzeugen.
- **Führung von Fahrzeugen unter Radar:**  
Im Rahmen der Prüfung für das Kapitänspatent A und B, das Schiffsführerpatent – 20 m und das Schiffsführerpatent – 10 m kann über Antrag die Berechtigung zur Führung von Fahrzeugen in der Radarfahrt gemäß § 6.32 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung – WVO, BGBl. II Nr. 289/2011 in der geltenden Fassung, erworben werden. Ohne diese Berechtigung darf ein Radargerät zwar in Betrieb genommen werden, aber gemäß § 6.33 WVO muss bei beschränkten Sichtverhältnissen dennoch unverzüglich der nächste sichere Liege- oder Ankerplatz angelaufen werden. Voraussetzung für die Radarfahrt ist neben der Berechtigung auch ein typgeprüftes Flussradar, ein Wendegeschwindigkeitsanzeiger und ein Sprechfunkgerät (siehe § 4.06 und § 6.32 WVO).

**Anmerkung:** Die Berechtigung zur Beförderung von Fahrgästen kann auch nachträglich im Rahmen einer Theorie-Ergänzungsprüfung erworben werden. Der Erwerb der Berechtigung zur Führung von Fahrzeugen unter Radar ist durch eine Theorie- und Praxis-Ergänzungsprüfung ebenfalls nachträglich möglich.

## **Einschränkungen**

Über Antrag kann der Berechtigungsumfang der Patente eingeschränkt werden:

- Kapitänspatente auf bestimmte Fahrzeugarten, auf eine bestimmte Antriebsleistung, auf eine bestimmte Tragfähigkeit oder auf eine Fahrzeuglänge von weniger als 20 m (Kapitänspatent – A oder B) bzw. 30 m (Kapitänspatent – Seen und Flüsse);
- Schiffsführerpatente auf bestimmte Fahrzeugarten, auf eine bestimmte Antriebsleistung, auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile;

## **Prüfungsvoraussetzungen**

### **Mindestalter**

- Vollendung des 21. (Kapitänspatente) bzw. 18. Lebensjahres (Schiffsführerpatente; wird für das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse ausreichende Fahrpraxis nachgewiesen, kann eine Nachsicht vom Mindestalter erteilt werden)

### **Identitätsnachweis**

- Kopie des Reisepasses, Führerscheins oder Personalausweises



## **Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung zur Führung des Fahrzeuges**

- für Kapitänspatente und beide Schiffsführerpatente – 20 m
  - durch ein ärztliches Gutachten<sup>1</sup> (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse C (§ 2 Führerscheingesetz - FSG) und über das Farbunterscheidungsvermögen;
- für beide Schiffsführerpatente – 10 m
  - durch ein ärztliches Gutachten über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse B (§ 2 FSG) und über ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen oder
  - durch ein Befähigungszeugnis eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die selbstständige Führung von Kraftfahrzeugen und ein ärztliches Gutachten über ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen oder
  - durch ein Befähigungszeugnis eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die selbstständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen.
  - Kapitäninnen und Kapitäne müssen spätestens drei Monate nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres und danach jährlich zur ärztlichen Kontrolle.

## **Nachweis der Verlässlichkeit**

- durch eine Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate). Als nicht verlässlich wird insbesondere angesehen, wer wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.
- Für 10 m-Patente gilt der Nachweis als erbracht, wenn ein zu Recht bestehendes, von einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestelltes Befähigungszeugnis zur selbstständigen Führung von Trieb-, Kraft- oder Luftfahrzeugen vorgewiesen werden kann.

---

<sup>1</sup>Listen bestellter sachverständiger Ärztinnen und Ärzte siehe Portal [HELP.gv.at](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/4/Selste.040720.html) unter <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/4/Selste.040720.html> „Zusätzliche Informationen“ (seitens des **BMK** keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit).

## **Fahrpraxis**

- Diese ist als Besatzungsmitglied zu erbringen, das regelmäßig und unter Anleitung der Schiffsführerin bzw. des Schiffsführers als Rudergängerin bzw. Rudergänger oder Steuerfrau bzw. Steuermann am Führen des Fahrzeugs teilnimmt. Als Nachweis dient bei Kapitänspatenten das Schifferdienstbuch. Die Fahrpraxis auf Kleinfahrzeugen kann durch eine Bestätigung des Schiffsführers nachgewiesen werden (siehe Formular).

### **Die Fahrpraxis im Einzelnen:**

- Kapitänspatente A und B:
  - 24 Monate (12 Monate bei Einschränkung auf Fahrgastschiffe mit weniger als 20 m Länge) auf Fahrzeugen mit mindestens 20 m Länge (10 m bei Einschränkung auf Fahrgastschiffe mit weniger als 20 m Länge) auf Wasserstraßen (Anlage I des Europäischen Übereinkommens über die Hauptbinnenwasserstraßen von internationaler Bedeutung (AGN), BGBl. III Nr. 116/2010, ausgenommen die als „Küstenstrecke“ bezeichneten Gewässer), von denen zumindest ein Abschnitt auf EU-Gebiet liegt;
- Kapitänspatent – Seen und Flüsse:
  - 12 Monate (6 Monate bei Einschränkung auf Fahrgastschiffe mit weniger als 30 m Länge) auf Fahrzeugen mit mindestens 20 m Länge (15 m bei Einschränkung auf Fahrgastschiffe mit weniger als 30 m Länge);
- Streckenzeugnis:
  - jeweils acht Fahrten zu Berg und zu Tal auf dem betroffenen Streckenabschnitt innerhalb der letzten zehn Jahre, davon mindestens jeweils drei Fahrten innerhalb der letzten drei Jahre, auf Fahrzeugen mit mindestens 20 m Länge (mehr als 10 m bei Einschränkung auf Fahrgastschiffe mit weniger als 20 m Länge);
- Schiffsführerpatent – 20 m:
  - 30 Tage, darin enthalten eine Nachtfahrt, eine Schleusenfahrt sowie eine Fahrt im Verband, auf Fahrzeugen mit mehr als 10 m Länge auf Wasserstraßen (s.o.) von denen zumindest ein Abschnitt auf EU-Gebiet liegt.
  - Abweichend können jedoch bis zu 10 Tage auf einem Fahrzeug mit einer Länge bis zu 10 m erbracht werden.

- **Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:**
  - 15 Tage, darin enthalten eine Nachtfahrt sowie eine Fahrt im Verband, auf Fahrzeugen mit mehr als 10 m Länge (Mindestlänge gilt nicht bei auf einem Fahrgastschiff unter 10 m Länge erbrachter Fahrpraxis und entsprechender Einschränkung).
  - Abweichend können bis zu 5 Tage auf einem Fahrzeug mit einer Länge bis zu 10 m erbracht werden.
  
- **Schiffsführerpatent – 10 m:**
  - eine Schleusenfahrt

#### **Nachtfahrt:**

Bei einer Nachtfahrt handelt es sich um eine Fahrt zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang entsprechend Anhang 4 WVO.

#### **Mindestanforderungen einer Schleusenfahrt:**

PrüfungsanwärterInnen müssen sämtliche mit dem Schleusungsvorgang verbundenen Tätigkeiten augenscheinlich und akustisch wahrnehmen können und aktiv am Betrieb des Fahrzeugs bei einer Schleusenfahrt (Ein- oder Ausfahrt, Leinenarbeit) teilnehmen. Bei mehr als sechs PrüfungsanwärterInnen an Bord ist davon auszugehen, dass dies nicht in hinreichendem Ausmaß möglich ist.

### **Ausbildung in Erster Hilfe, Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen**

- Für Kapitänspatente und beide Schiffsführerpatente – 20 m ist eine Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe erforderlich, nachzuweisen durch eine Kursbescheinigung (16-Stunden-Kurs) oder den Kfz-Führerschein der Gruppe D (§ 2 FSG);
- für die übrigen Patente ist eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, nachzuweisen durch eine Kursbescheinigung (6-Stunden-Kurs) oder eine Lenkerberechtigung für Kraftfahrzeuge, ausreichend.

Die Zulassung zur Prüfung für Befähigungsausweise und zur Prüfung für Streckenzeugnisse kann weiters nur erfolgen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber noch keinen Befähigungsausweis besitzt, der zur selbständigen Führung von Fahrzeugen auf österreichischen Gewässern im selben Umfang berechtigt, oder beim Streckenzeugnis noch keinen für die betroffenen Streckenabschnitte anerkannten Befähigungsausweis besitzt.

## Zuständige Behörden

- Kapitänspatente A und B, Streckenzeugnis, Schiffsführerpatent – 20 m:  
die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- Schiffsführerpatent – 10 m:  
die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann von Niederösterreich, Oberösterreich oder Wien nach freier Wahl
- Kapitän- und Schiffsführerpatente – Seen und Flüsse:  
eine Landeshauptfrau oder ein Landeshauptmann nach freier Wahl

## Prüfungsantrag

Für den Antrag auf Prüfungszulassung verwenden Sie das jeweils vorgeschriebene Druckformular oder Online-Formular (im Internet: [https://www.bmk.gv.at/themen/schifffahrt/binnenschifffahrt/bewilligungen\\_patente/schiffsfuehrung.html](https://www.bmk.gv.at/themen/schifffahrt/binnenschifffahrt/bewilligungen_patente/schiffsfuehrung.html) )

- An das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- An eine Landeshauptfrau bzw. einen Landeshauptmann

Dem Antrag ist ein Lichtbild (Passbild, nicht älter als Monate) anzuschließen.

## **Gebühren, Prüfungstaxen**

- **Antragsgebühr, Gebühren für Beilagen zum Antrag**
- **Prüfungstaxen:**

<b>Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A oder B</b>	<b>240 Euro</b>
<b>Streckenzeugnis</b>	<b>55 Euro</b>
<b>Kapitänspatent – Seen und Flüsse</b>	<b>179 Euro</b>
<b>Schiffsführerpatent – 20 m</b>	<b>120 Euro</b>
<b>Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse</b>	<b>80 Euro</b>
<b>Schiffsführerpatent – 10 m</b>	<b>60 Euro</b>
<b>Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse</b>	<b>40 Euro</b>

- **Sonstige Kosten:**

Die Kosten für die Aus- und Zustellung des Befähigungsausweises werden dem Berechtigungsinhaber von der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH direkt verrechnet.

## **Ausnahmen (Schiffsführung ohne Patent)**

**Einen Befähigungsausweis benötigen nicht:**

- **ausländische Führerinnen und Führer von ausländischen Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die Wasserstraßen oder den österreichischen Teil des Neusiedlersees befahren, wenn sie einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis besitzen und dies in zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist;**

- ausländische Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen, die einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis oder ein nach den Empfehlungen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) ausgestelltes Zertifikat für Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen besitzen;
- Führerinnen und Führer von Sportfahrzeugen, die einen entsprechenden Befähigungsausweis für die selbständige Führung von Fahrzeugen auf dem Bodensee besitzen und österreichische Binnengewässer, ausgenommen Wasserstraßen, befahren;
- Führerinnen und Führer von geschleppten und geschobenen Fahrzeugen, insbesondere Schleppsteuerfrauen und -männer, sowie Führerinnen und Führer von Beibooten von Fahrzeugen;
- Führerinnen und Führer von Motorfahrzeugen mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW, außer die Fahrzeuge dienen der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder Schulungszwecken;
- Führerinnen und Führer von Ruderfahrzeugen;
- Führerinnen und Führer von Fahrzeugen des Bundesheeres, denen nach dessen Dienstvorschriften ein Befähigungsausweis zur selbstständigen Führung von Fahrzeugen mit einer Länge bis zu 30 m erteilt wurde;
- Führerinnen und Führer von Segelfahrzeugen.

## **Anerkennung ausländischer Befähigungsausweise**

Die von einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellten (Berufs-)Schifferpatente gemäß EU-Richtlinien, deren Inhaberinnen und Inhaber das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden entsprechend dem eingetragenen Berechtigungsumfang anerkannt.

Österreicherinnen und Österreicher, die einen anderen ausländischen Befähigungsausweis besitzen und zum Zeitpunkt seines Erwerbs in dem Staat, der den Ausweis ausgestellt hat, ihren Hauptwohnsitz gehabt haben, können die Ausstellung eines gleichwertigen österreichischen Patentbesitzes beim Bundesminister / bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beantragen, wenn der ausländische Befähigungsausweis unter Voraussetzungen erlangt wurde, die den österreichischen entsprechen. Wenn eine der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird, kann der Befähigungsausweis in Österreich nicht anerkannt werden.

**Streckenzeugnisse gemäß den Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse, die österreichische Streckenabschnitte enthalten, und Befähigungsausweise oben genannter Staaten, deren eingetragener örtlicher Geltungsbereich österreichische Streckenabschnitte enthält, sind Streckenzeugnissen gemäß den österreichischen Regelungen gleichzuhalten.**

## **Internationales Zertifikat für Fahrerinnen und Fahrer von Sportfahrzeugen**

**Inhaberinnen und Inhaber eines inländischen Befähigungsausweises können bei der Behörde, die den Ausweis ausgestellt oder anerkannt hat, die Ausstellung eines Internationalen Zertifikates für Fahrerinnen und Fahrer von Sportfahrzeugen beantragen. Dieses gilt im Inland jedoch nicht als Befähigungsausweis.**

### **Eine Information der Obersten Schifffahrtsbehörde**

**Radetzkystraße 2, 1030 Wien**

**[www.bmk.gv.at](http://www.bmk.gv.at)**

**Telefon: +43 71162 655803**

**Fax: +43 1 71162 655799**

**E-Mail: [w1@bmk.gv.at](mailto:w1@bmk.gv.at)**

**Erstellt am: 8. Mai 2020**

